



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger und Beschäftigten  
von Kindertagesstätten

in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz

Herrn

Michael Mätzig

Freiherr-vom-Stein-Haus

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Herrn

Burkhard Müller

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Herrn Horst Meffert

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

LIGA der

Freien Wohlfahrtspflege

in Rheinland-Pfalz e.V.

Löwenhofstr. 5

55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz

Saarstraße 1

55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen

im Lande Rheinland-Pfalz

Große Bleiche 47

55116 Mainz

**Landesjugendamt**

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Telefon 06131 967-0

Telefax 06131 967-130

Poststelle-mz@lsjv.rlp.de

www.lsjv.rlp.de

4. Januar 2022

**RdSchr.-LJA Nr. 01/2022**



Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz  
Kaiserstrasse 35  
55116 Mainz

Ministerium für Bildung  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen  
RS LJA Nr. 01/2022

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Kita-Rundschreiben@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax

## **Achtung! Erneute Änderung des § 20 IfSG Frist zur Nachweispflicht bis zum 31. Juli 2022 verlängert**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten.

Mit dem Gesetz wird geregelt, dass Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, entweder einen ausreichenden Impfschutz oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern nachweisen müssen, wenn sie in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden oder dort eine Tätigkeit ausüben.

Leitungskräfte der Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegepersonen sind nach dem Masernschutzgesetz dazu verpflichtet, den ausreichenden Masernschutz oder das Vorliegen einer ärztlich bescheinigten Kontraindikation zu kontrollieren.

Für alle Kinder, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens am 1. März des vergangenen Jahres schon in der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflegestelle betreut werden sowie für Personen, die dort eine Tätigkeit ausüben (**Bestandspersonen**), besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Für diesen Personenkreis galt bislang hinsichtlich der Kontrolle des Impfstatus eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2021.



Mit diesem Schreiben möchten wir Sie nunmehr über eine erneute Änderung des § 20 IfSG (Infektionsschutzgesetz) informieren.

**Seit dem 12. Dezember 2021 ist § 20 IfSG** im Zuge der letzten Corona-Gesetzespakete durch das „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ vom 10. Dezember 2021 **angepasst worden**.

Die Änderungen betreffen zum einen die **Frist zur Nachweispflicht für einen Masernschutz bei Bestandspersonen**. Diese wurde **nochmalig bis zum 31. Juli 2022 verlängert!** Es ist damit ausreichend, wenn der Nachweis erst zu diesem Termin vorgelegt wird.

Neu aufgenommen wurde in den § 20 IfSG der **Absatz 9a**. Demnach ist die **Vervollständigung des Impfschutzes bei neu aufgenommen Kindern** innerhalb eines Monats nach Vervollständigung gegenüber der Leitung bzw. der Tagespflegeperson nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht innerhalb eines Monats vorgelegt, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung bzw. die Tagespflegeperson unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln.

Ebenfalls neu aufgenommen wurde in den § 20 IfSG, dass eine Leitung **bei Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises** unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren hat (vgl. § 20 Abs. 9 Satz 2, Abs. 9a Satz 2, Abs. 10 Satz 2 IfSG).

Damit Kitas und Tagespflegepersonen gut bei dieser Aufgabe unterstützt werden, haben das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie und das Ministerium für Bildung gemeinsam einige Formulare und Merkblätter angefertigt. Diese Unterlagen finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://kita.rlp.de/de/themen/masern/>

Dazu ein kurzer Hinweis: Die Merkblätter werden zeitnah angepasst.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Seite:

<https://www.masernschutz.de/>



Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hofft mit diesen Hinweisen und Merkblättern die Leitungskräfte der Kindertageseinrichtungen sowie die Tagespflegepersonen bei der Umsetzung des neuen Gesetzes bestmöglich zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Birgit Zeller